

Regionaler Koordinierungsausschuss

ILE-Region „Kottmar“

Geschäftsordnung für den Zeitraum 2008-2013

Aktualisiert gemäß Änderung der VO (EG) Nr. 1974/2006 ("ELER-Durchführungs-VO") durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 679/2011 vom 14.07.2011 - Umsetzung der neuen Anforderungen aus dem Artikel 37 Abs. 5 der VO. Die Nebenbestimmungen der Leader- und ILE-Gebiete (Nbest) wurden entsprechend neu gefasst, d.h. Ziffern 1.4 und 1.5.

Der Koordinierungsausschuss (KA) der ILE-Region „Kottmar“ gibt sich auf dieser Grundlage folgende überarbeitete Geschäftsordnung:

§ 1 Rechtsgrundlage

- (1) Arbeitsgrundlagen für den Regionalen Koordinierungsausschuss sind:
 - a) das Gebietskonzept „Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept“ (ILEK), Stand: Juni 2007; 1. Fortschreibung mit Stand Januar 2009
 - b) die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Integrierten Ländlichen Entwicklung im Freistaat Sachsen (Förderrichtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung – RL ILE/2007) vom 18. Oktober 2007

§ 2 Name und Zuständigkeit

- (1) Der Koordinierungsausschuss trägt den Namen „Kottmar“ und ist zuständig für die Umsetzung der bestätigten Gebietskonzeption im Gebiet der ILE-Region.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Koordinierungsausschuss ist das Entscheidungsorgan des Trägers der ILE-Entwicklungsstrategie und verantwortlich für die Durchführung.
- (2) Die Aufgaben des Koordinierungsausschusses sind:
 - a) die Fortschreibung des Gebietskonzeptes der Region „Kottmar“
 - b) die Kontrolle der Arbeit der lokalen Akteure im Gebiet und Überwachung der Projekte hinsichtlich Vernetzung und überregionaler Bedeutung
 - c) die Empfehlung über die zu fördernden Projekte aus dem Gebiet (unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen und der Beschlusslage des Koordinierungsausschusses)
 - d) die Begleitung der Umsetzung der Projekte

- e) die Redaktion der Öffentlichkeitsarbeit
- f) Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse des Regionalen Managements und des Koordinierungsausschusses

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Koordinierungsausschuss besteht aus den Vertretern der Gemeinden aus der Gebietskulisse "Kottmar". Der Koordinierungsausschuss wird durch die Bürgermeister, mindestens einen Vertreter aus der Wirtschaft und der prozessverantwortlichen Bewilligungsbehörde mit folgender Anzahl vertreten:

Kommune / Institution	Anzahl
Stadt Ebersbach-Neugersdorf	4
Stadt Herrnhut	4
Gemeinde Berthelsdorf	2
Gemeinde Eibau	2
Gemeinde Obercunnersdorf	3
Gemeinde Oderwitz	2
Amt für Kreisentwicklung	1 (nur beratend)

- (2) Die weiteren Vertreter werden von der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde für die Dauer des Bestehens des Koordinierungsausschusses entsandt. Wenn die Mitgliedschaft eines Vertreters im Koordinierungsausschuss vorzeitig endet, kann die jeweilige Kommune bis zum Ende des Bestehens des Koordinierungsausschusses einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter bestellen.
- (3) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter vertreten.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Koordinierungsausschusses der ILE-Region „Kottmar“ wählen den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Im Verhinderungsfall vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jedes Mitglied des Koordinierungsausschusses hat eine Stimme, ausgenommen sind beratende Mitglieder.
- (2) Bei kommunalen Vorhaben sind alle Vertreter der Kommune, in das Vorhaben umgesetzt werden soll, befangen und von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Die beratende Mitwirkung der Bewilligungsbehörde dient der inhaltlichen Qualifizierung der Projekte und deren Auswahl im Koordinierungsausschuss und stellt keine Verwaltungskontrolle sowie keinen Vorgriff einer Verwaltungsentscheidung der Bewilligungsbehörde dar.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Koordinierungsausschuss tagt entsprechend dem Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden in der ILE-Region statt.
- (3) Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt (Vorabinformationen und Einladungen können per E-Mail versandt werden).
- (4) Änderungswünsche zur Tagesordnung sind bis 5 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses bekannt zu geben. Über die Änderungen zur Tagesordnung ist am Beginn der Beratung abzustimmen.
- (5) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses.
- (6) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift durch eine vom Vorsitzenden des Koordinierungsausschusses zu benennende Person anzufertigen und den Teilnehmern sowie dem Amt für Kreisentwicklung zuzuleiten.
- (7) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeit des Koordinierungsausschusses sind durch den Beauftragten des Regionalmanagements die Projektanträge darzulegen.
- (8) In begründeten Fällen kann der Vorsitzende kurzfristige Sitzungen einberufen.
- (9) Bei Bedarf können beratende Vertreter von Fachbehörden oder sonstige Sachverständige zur Sitzung zugelassen werden.
- (10) Änderungen der Geschäftsordnung sind durch den Koordinierungsausschuss zu beschließen.

§ 8 Transparenz der Projektauswahl einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG)

- (1) Die LAG beschließt die Prioritätenliste und die Checkliste. Die Checkliste beinhaltet die Projektauswahlkriterien für potenzielle Antragsteller. Sie ist Bestandteil der Veröffentlichung der ausgewählten Projekte in der Homepage der ILE-Region „Kottmar“.
- (2) Der KA legt diese Prioritätenliste und Checkliste seinen Beschlüssen zugrunde.
- (3) Die Veröffentlichung der Termine der KA-Sitzungen erfolgt in der Homepage der ILE-Region „Kottmar“.
- (4) Die Projektträger erhalten eine schriftliche Information mit Begründung bei Ablehnung von Projekten.
- (5) Es wird sicher gestellt, dass zu den KA-Sitzungen während der Entscheidungsfindung bezüglich der Förderwürdigkeit der Projekte die Antragsteller nicht anwesend sind. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antragsteller gleichzeitig Mitglied im Koordinierungsausschuss ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung wurde am 29. August 2011 beschlossen. Sie tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Unterschrift der Mitglieder des Koordinierungsausschusses

Anlage

Liste der Mitglieder des Koordinierungsausschusses der ILE-Region „Kottmar“